

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorläufige Haushaltsführung und Wirtschaftsführung des Klima- und Transformationsfonds 2025; Mitteilung über die Erteilung einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von insgesamt 300 Mio. Euro bei Kapitel 6092 Titel 893 15 „Klimafreundlicher Neubau und Gewerbe zu Wohnen“

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 28. März 2025
II B 3 – AF 0205/00186/003/005*

Entsprechend § 4 Absatz 2 Satz 6 i. V. m. § 21 des Haushaltsgesetzes 2024 (HG 2024) i. V. m. § 37 Absatz 4 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) nach § 38 Absatz 1 Satz 2 BHO eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung in Höhe von insgesamt bis zu 300 Mio. Euro erteilt hat, davon fällig im Haushaltsjahr:

- 2026: bis zu 12 Mio. Euro
- 2027: bis zu 30 Mio. Euro
- 2028: bis zu 33 Mio. Euro
- 2029: bis zu 37 Mio. Euro
- 2030: bis zu 37 Mio. Euro
- 2031: bis zu 37 Mio. Euro
- 2032: bis zu 33 Mio. Euro
- 2033: bis zu 30 Mio. Euro
- 2034: bis zu 27 Mio. Euro
- 2035: bis zu 24 Mio. Euro

Da die im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung 2025 weiter geltende Verpflichtungsermächtigung des Jahres 2024 nahezu vollständig in Anspruch genommen worden ist, wird die überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung benötigt, um die Förderfähigkeit im Rahmen der Bundesförderung „Klimafreundlicher Neubau“ (KFN) während der vorläufigen Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2025 unterbrechungsfrei aufrechterhalten zu können. Nach der Mittelprognose des BMWSB reichen die Mittel nur noch wenige Tage. Um einen Förderstopp zu vermeiden, benötigt BMWSB die überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung unmittelbar, um der KfW die zusätzli-

chen Mittel rechtzeitig zuweisen zu können. Ein Förderstopp bei der Bundesförderung KFN würde das Vertrauen in die Ernsthaftigkeit der klima- und wohnungspolitischen Ziele der Bundesregierung zerstören und somit wesentliche Staatsinteressen erheblich beeinträchtigen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.